

# Satzung des Fördervereins der Paul-Simmel-Grundschule

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr: Der Verein heißt "Förderverein der Paul-Simmel-Grundschule."

- (1) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung tages- und außerschulischer Angebote der Paul-Simmel-Grundschule.
- (2) Der Verein fördert und unterstützt schulische und außerschulische Aktivitäten, wie z.B. Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Spielmöglichkeiten für Schüler in der Pause und im Schulgebäude und auf den Schulgelände
- Verbesserung der Unterrichtsvoraussetzungen durch Anschaffung von zusätzlichen Lehr- und Lernmitteln
- Unterstützung von Klassenfahrten

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vorschlagsberechtigt für die Vergabe der Mittel sind die Gremien der Schule gemäß Schulfassungsgesetz (SVG) und die Mitglieder des Vereins. Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Er legt über die Mittelvergabe auf den Mitgliederversammlungen Rechenschaft ab.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Fördervereins kann jeder werden. Das Mindestalter ist 5 Jahre.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme des Mitgliedes. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Fördervereins an.
- (3) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag zu erheben. Über die Höhe der Beiträge wird in der Mitgliederversammlung entschieden. Die Beiträge sind jährlich bis spätestens 31. März des Jahres auf das Konto des Fördervereins zu entrichten. Der Beitrag wird ab dem Beitrittsmonat erhoben.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss.
  - b) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied seiner Beitragspflicht bis zum 30. Juni des Jahres nicht nachgekommen ist.
  - c) Ausschluss aus dem Verein, wenn das Mitglied gegen das Ansehen des Vereins verstoßen hat. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
  - d) Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium. Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Sie entscheidet mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einmal im Jahr durchgeführt werden.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Bekanngabe der Tagesordnung. Über die Sitzungen sind Protokolle anzufertigen. Protokolle der Mitgliederversammlung sind von dem Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (5) Anträge der Mitglieder müssen mindestens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - dem Kassenwart
  - dem Schriftführer
  - bis zu 3 Beisitzern
- (3) Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Fördervereins und führt ordnungsgemäß über alle Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat der Mitgliederversammlung in jedem Jahr einen schriftlichen Rechenschaftsbericht abzugeben.
- (2) Bei den Vorstandswahlen sind zwei Kassenprüfer zu wählen, die den jährlichen Rechenschaftsbericht des Kassenwartes prüfen.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert die Zustimmung von 3/4 der Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Paul-Simmel-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 10.10.00